



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

gem. § 7 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

**Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Kunsttherapie“ der Sigmund Freud Privatuniversität für den Standort Wien**

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 am 21.11.2014

Gutachten Version vom 18.12.2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria .....</b>	<b>3</b>
1.1 Information zum Verfahren .....	3
1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution .....	4
1.3 Gutachter/innen.....	4
<b>2 Gutachten .....</b>	<b>5</b>
2.1 Vorbemerkungen .....	5
2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen .....	5
2.2.1 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement.....	5
2.2.2 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal .....	11
2.2.3 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung.....	12
2.2.4 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur .....	13
2.2.5 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Forschung und Entwicklung .....	13
2.2.6 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen ....	14
<b>3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>15</b>
<b>4 Bestätigung der Gutachter/innen .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

## 1.1 Information zum Verfahren

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studiums führt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die beantragten Studien mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten vor. Gem. § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (PU-Akkreditierungsverordnung 2013). Die relevanten Prüfbereiche für die Programmakkreditierung sind die folgenden:

### § 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Die Kriterien für die Beurteilung dieser Prüfbereiche sind in § 17 PU-AkkVO geregelt.

Die Gutachter/innen haben auf Basis des Antrags, der beim Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen sowie allfälliger Nachreichungen ein Gutachten zu verfassen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit, zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board der AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidung des Board bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria sowie der antragsstellenden Institution veröffentlicht.

## 1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	31. August 2005
letzte Reakkreditierung	31. August 2010
Standort	Wien
Weitere Standorte	Berlin, Linz, Ljubljana, Mailand, Paris
Anzahl der Studiengänge	9
Anzahl Studierende	1.673 (WS 2013/14)
Informationen zum Änderungsantrag	
Bezeichnung des Studiums	Kunsttherapie
Art des Studiums	Universitätslehrgang/MA-Studiengang
Aufnahmeplätze	22
Organisationsform	Berufsbegleitend
Akademischer Grad	MA
Standort	Wien

## 1.3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. Peter <b>Sinapius</b> PhD	MSH Medical School Hamburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter der Gutachterinnen-Gruppe
Isolde <b>Schediwy</b>	Kunsttherapeutin und Vorsitzende ÖFKG – Österreichischer Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapeut/innen	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit

Paul-Reza <b>Klein</b> , BSc	Universität für Angewandte Kunst	Studentischer Gutachter
------------------------------	----------------------------------	-------------------------

## 2 Gutachten

### 2.1 Vorbemerkungen

Das hier vorgelegte Gutachten bezieht sich sowohl auf den schriftlich vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs Kunsttherapie an der Sigmund-Freud Privatuniversität (SFU), den mündlichen Erläuterungen der Vertreter der Privatuniversität anlässlich des Vor-Ort-Besuches am 21.11.2014 sowie auf die am 04.12.2014 erfolgten folgenden Nachreichungen:

- Entwicklungsplan
- Zulassungsordnung
- Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

### 2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen

#### 2.2.1 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement	
a.	<i>Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan</i>
b.	<i>Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen</i>
c.	<i>Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums</i>
d.-e.	<i>akademischer Grad, ECTS</i>
f.-g.	<i>workload, Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit</i>
h.-i.	<i>Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung</i>
j.-k.	<i>Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Diploma Supplement</i>
l.	<i>Doktoratsstudien (für dieses Verfahren nicht relevant)</i>
m	<i>E-Learning, Blended Learning, Distance Learning (für dieses Verfahren nicht relevant)</i>
n.	<i>Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen (für dieses Verfahren nicht relevant)</i>

#### a. Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan

Die SFU beantragt die Akkreditierung eines Masterstudiengangs Kunsttherapie, der als Weiterbildungsstudiengang mit 90 (im Antrag) bzw. 100 ETCS (in den Nachreichungen) konzipiert ist. Wenngleich der Studiengang am Department der Psychotherapiewissenschaften angesiedelt ist, beansprucht er eine eigene akademische Ausrichtung und theoretische Fundierung als „non-verbale, ästhetisch-bildnerisch fundierte Variante des psychischen Ausdrucks“ (Nachreichung). Er wird „als sozial-, kultur- bzw. kunst- und therapiewissenschaftliche wie -praktische Alternative zu den mehrheitlich an privaten

Selbsterfahrungsangeboten orientierten Studienprogrammen" verstanden (Antrag S. 6) und soll eine Brücke schlagen zwischen den Psychotherapiewissenschaften und den Künsten.

Die Integration künstlerisch-angewandter Studiengänge wie Musik- oder Kunsttherapie in die psychologisch/ psychotherapeutisch ausgerichteten Programme der SFU ist nachvollziehbar und begründet. Insofern halten die Gutachter/innen den beantragten Studiengang sowohl mit den Zielsetzungen der SFU für vereinbar als auch im Einklang mit ihrem Entwicklungsplan.

#### *b. Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen*

Die theoretische und praktische Ausrichtung des Masterstudiengangs Kunsttherapie ist in dem vorliegenden Antragsmaterial widersprüchlich beschrieben: Einerseits werden Theorien der psychodynamische Psychotherapie als wesentliche Grundlagen des Studiengangs genannt (z.B. S. 21), andererseits wird auf sozial-, kultur- bzw. kunst- und therapiewissenschaftliche Zugänge rekurriert (z.B. S. 9). Insgesamt ist das Programm auf keinen in sich kohärenten Gegenstandsbereich bezogen, sondern spiegelt die heterogenen theoretischen Zugänge zur Kunsttherapie wider. Das ist kein Mangel, sondern der Tatsache geschuldet, dass die Kunsttherapie mehrere Bezugswissenschaften hat, wie beispielsweise die Psychologie und die Kunstwissenschaft. In der transdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs bildet sich aber nicht nur dieser Umstand ab, sondern auch die Diversität der Anwendungsfelder, auf die die kunsttherapeutische Praxis trifft: die Studierenden sollen mit dem hier vorgelegten Studienprogramm befähigt werden, in klinischen, außer-klinischen, bis zu sozial- und heilpädagogischen Praxisbereichen kunsttherapeutisch zu arbeiten. Die wissenschaftliche Fundierung der kunsttherapeutischen Praxis findet daher an den Schnittstellen der unterschiedlichen Gegenstandsbereiche statt, die dabei eine Rolle spielen und auf die in dem vorliegenden Master-Studiengang Bezug genommen wird. Da der Studiengang vornehmlich auf die klinisch-rehabilitative sowie sozial- und heilpädagogische Praxis ausgerichtet ist, empfehlen die Gutachter/innen auch die theoretische Fundierung des Studiengangs – wie in der Nachreichung zum Entwicklungsplan geschehen – stärker hinsichtlich dieser Praxisfelder zu akzentuieren und explizit zu machen, dass der Studiengang im Sinne einer psychodynamischen Psychotherapie nicht zu einer psychotherapeutischen Qualifikation führt. Aus der Sicht der Gutachter/innen deckt sich diese Empfehlung mit der inhaltlichen Ausrichtung des Studienprogramms.

Das Studium soll schwerpunktmäßig klinisch-rehabilitative wie sozial- und heilpädagogische Handlungskompetenzen in künstlerisch-therapeutischer Praxis vermitteln, da sich hier ein großer Bedarf an kunsttherapeutischer Praxis abzeichnet (S. 11). Dieser Bedarf wird in dem Antrag vorwiegend aus der Situation im deutschen Gesundheitswesen abgeleitet, die durch das sog. Fallpauschalengesetz geregelt ist. Inwiefern die Situation in Österreich vergleichbar ist, kann gutachterlich hier nicht beurteilt werden, auch wenn anzunehmen ist, dass im Bereich der Rehabilitation und Sozial- und Heilpädagogik hier wie da ein stark wachsendes Arbeitsfeld für die Kunsttherapie vorhanden ist.

Die Qualifikationsziele werden auf wissenschaftliche Kompetenzen hinsichtlich psychodynamischer Basistheorien, auf theoretische und praktisch-künstlerische Basiskompetenzen und auf klinisch-rehabilitative und heilpädagogische Handlungskompetenzen bezogen (S. 9). Letztere werden aufgegliedert in einen salutogenetischen Aspekt, einen resilienorientierten und einen evidenz-basierten klinischen Aspekt. Die Bezugnahme auf Konzepte und Theorien der Gesundheitsförderung auf der einen Seite und auf psychodynamische Basistheorien sowie auf evidenz-basierte klinische Aspekte andererseits deutet den anspruchsvollen theoretischen Bezugsrahmen an, an dem sich das

Curriculum zu bewähren hat. In dieser Hinsicht empfehlen die Gutachter/innen eine stärkere Profilierung des Studiengangs in Richtung auf die angestrebten Anwendungsfelder (siehe oben). Der evidenz-basierte klinische Aspekt, der einleitend zur Charakterisierung kunsttherapeutischer Handlungskompetenzen herangezogen wird, spielt in dem nachfolgenden Curriculum zu recht keine Rolle: Das Studienprogramm des stark anwendungsorientierten Studiengangs verfolgt dann auch nicht das Ziel, die Studierenden zu evidenzbasierter klinischer Forschung zu befähigen, sondern zu einer wissenschaftlich reflektierten kunsttherapeutischen Praxis.

Insgesamt erscheinen den Gutachter/innen die Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Nachreichungen und der mündlich erfolgten Präzisierungen geeignet, einen Rahmen für den Studiengang abzustecken.

### *c. Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums*

Das Curriculum des Master-Studiengangs Kunsttherapie ist übersichtlich in 7 Module gegliedert, die sich – mit Ausnahme des Moduls 4 und 7 - über die Dauer des gesamten Studiums vom 1. – 5. Semester erstrecken:

Modul 1: Ansätze, Indikationen u. Berufsfelder der KT (9 ETCS)

Modul 2: Künstlerische Grundlagen der KT (10 ETCS)

Modul 3: Selbsterfahrung in der KT (9 ETCS)

Modul 4: Methoden der KT (7 ETCS)

Modul 5: Praxis, Praxis-Beratung, Supervision (23 ETCS)

Modul 6: Praxisfelder der KT (22 ETCS)

Modul 7: Zertifizierung und MA-Abschlussarbeit (10 ETCS)

Herzstück des Curriculums ist das Modul 6 das in die unterschiedlichsten Praxisfelder der Kunsttherapie einführt und damit vor allem den rehabilitativen Bereich möglicher Anwendungsfelder erschließen soll. Das Modul 1 vermittelt „fachlich-theoretisches wie praktisches Grundlagenwissen“, auf das die anderen Module aufbauen können (S. 29). Das Modul 3 dient der Selbsterfahrung aus unterschiedlichen konzeptionellen Blickwinkeln und theoretischen Perspektiven und nimmt daher eine zentrale Rolle im Lehrplan ein (S. 33). Im Modul 5 ist der Praxisanteil des Studiums beheimatet, der durch Gruppensupervisionen begleitet wird.

Die vorgelegten detaillierten Veranstaltungsbeschreibungen sind als Lehrveranstaltungsverzeichnis zu lesen, insofern für die Lehrenden sehr individuelle Lehrinhalte formuliert worden sind. Dahinter verbirgt sich ein im Großen und Ganzen schlüssiges Curriculum, das aber an dieser Stelle nicht als ein der individuellen Lehre übergeordneter inhaltlicher Rahmen explizit wird. Das fällt z.B. dann ins Auge, wenn in den Literaturverzeichnissen zu den Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Literaturquellen des Anbieters Bezug genommen wird (siehe z.B. S. 54).

#### *Modul 1: Ansätze, Indikationen u. Berufsfelder der KT*

Das Modul 1 ist stark transdisziplinär ausgerichtet und berührt philosophische, psychologische, kunstwissenschaftliche, erziehungswissenschaftliche, phänomenologische,

physiologische, psychotherapeutische, psychiatrische, sozialwissenschaftliche und weitere Aspekte der Kunsttherapie. Es werden sowohl unterschiedliche Ansätze der Kunsttherapie und ihre Genese vorgestellt als auch anthropologische und kunsthistorische Bezüge bis hin zu konkreten psychiatrischen Störungsbildern und ihrer Diagnostik. Daneben wird mit einem Anteil von 1 ETCS als Vorbereitung auf die Masterthesis in unterschiedliche Forschungsmethoden eingeführt. Der Umfang dieser Veranstaltung erscheint den Gutachter/innen im Verhältnis zum Gesamtcurriculum für einen Master-Studiengang zu gering. Aus der Sicht der Gutachter/innen stehen dafür aber ausreichend Räume in Modul 7 zur Verfügung, dessen Ziel es ist, „den persönlich angemessenen Schwerpunkt und die damit verbundenen Rechercheerfordernisse der Abschlussarbeit zu finden, die ggfs. auch einen berufsqualifizierenden Aspekt hat“ (S. 42).

Auch wenn das Modul 1 auf den ersten Blick einen sehr heterogenen Eindruck macht, bietet es den Studierenden die Möglichkeit die unterschiedlichen theoretischen Kontexte zu identifizieren, die mit den unterschiedlichen Feldern beruflicher Praxis verbunden sein können. Insofern ist es als sinnvolles Pendant zum *Modul 6: Praxisfelder der KT* zu verstehen.

#### *Modul 2: Künstlerische Grundlagen der KT*

Das Modul 2 hat vor allem einen kunstwissenschaftlichen und philosophieästhetischen Hintergrund, vor dem Bilder ihren Ausdruck gewinnen können. Die Formulierung „Künstlerische Grundlagen“ ist hier eher irreführend, weil sich dahinter künstlerisch-praktische Inhalte vermuten ließen. Hier aber sind jene theoretischen Bezüge gemeint, vor denen das bildnerische Werk in der Kunsttherapie nicht nur psychologisch oder psychotherapeutisch, sondern auch ästhetisch und ikonologisch zugänglich wird.

#### *Modul 3: Selbsterfahrung in der KT*

Das Modul zur Selbsterfahrung hat einen Schwerpunkt in künstlerisch-orientierter Selbsterfahrung (4 ETCS) und führt darüber hinaus in weitere Konzepte der Selbsterfahrung ein. Die in der Übersicht vorgesehene Lehrveranstaltung „Psychodynamisch-orientierte Selbsterfahrung“ (S. 32) ist im anschließenden Lehrveranstaltungsverzeichnis nicht ausgewiesen.

#### *Modul 4: Methoden der KT*

Das Modul 4: Methoden der Kunsttherapie korrespondiert mit den Modulen 2 und 3, in denen die Studierenden sowohl in eine Theorie der bildnerischen Praxis eingeführt werden als auch auf diese Praxis als Teil der Selbsterfahrung reflektiert haben. In Modul 4 sollen die damit verbundenen Methoden explizit werden. Die Lernziele des Moduls sind sehr offen formuliert, insofern auf keine konkreten Methoden Bezug genommen wird. Das wird allerdings inhaltlich begründet und lässt Spielraum für die kontextuellen und individuellen Bedingungen der kunsttherapeutischen Praxis, die mit den unterschiedlichen Anwendungsgebieten verbunden sind.

#### *Modul 5: Praxis, Praxis-Beratung, Supervision*

Das Praxis-Modul sieht 240 Stunden Praxiserfahrungen für die Studierenden vor. Zwar gibt es, was den Umfang der Praxiserfahrungen angeht, keine allgemein verbindlichen Standards. Die Standards, die in den Berufsverbänden diskutiert werden, liegen zum Teil allerdings weit darüber. Der unmittelbaren Praxiserfahrung ist in dem Studienprogramm allerdings ein



weiteres schwergewichtiges Praxismodul mit einem Workload von insgesamt 700 Stunden zur Seite gestellt, das unter dem Titel „Praxisfelder der Kunsttherapie“ in 20 unterschiedliche heil- und sonderpädagogische wie auch akut- und rehabilitative Praxisfelder einführt und als Ergänzung der unmittelbaren Praxiserfahrung gelesen werden kann.

#### *Modul 6: Praxisfelder der KT*

In *Modul 6: Praxisfelder der KT* werden 20 unterschiedliche, heil- und sonderpädagogische wie auch akut- und rehabilitative Praxisfelder vorgestellt. Das Modul korrespondiert mit Modul 1, das unterschiedliche theoretische Bezüge zur kunsttherapeutischen Praxis herstellt. Sofern in diesem Modul das Profil des Studiengangs geschärft wird, können sich die Gutachter/innen vorstellen, dass die Studierenden hier eine gute Orientierung in der Vielzahl von berufspraktischen Möglichkeiten finden können.

#### *Modul 7: Zertifizierung und MA-Abschlussarbeit*

Nach Ansicht der Gutachter kann die akademische Zertifizierung nicht Inhalt des Studienprogramms sein, da der zur Rede stehende Studiengang nicht zu einem Zertifikat, sondern zu einem Master of Arts führt. Das mit der Zertifizierung vorgesehene Gespräch kann allerdings als eine Vorbereitung für die schriftliche Masterthesis verstanden werden, für die sonst keine Veranstaltungen vorgesehen sind.

Die Gutachter/innen halten Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums im Großen und Ganzen für geeignet, die Studierenden zu einem erfolgreichen Masterabschluss Kunsttherapie zu führen.

#### *d. Akademischer Grad*

Der vorgesehene akademische Grad, Master of Arts, ist dem Studiengang angemessen. Der Studiengang liegt allerdings sowohl im Umfang (90 ETCS) als auch in den Eingangsvoraussetzungen unterhalb vergleichbarer Master-Studiengänge in Deutschland, mit denen er sich vergleicht, da die bildungsrechtlichen Bedingungen in Deutschland und Österreich unterschiedlich sind.

#### *e. ECTS*

Die ECTS sind angemessen und nachvollziehbar ausgewiesen. Lediglich die in der Nachreichung vollzogenen Änderungen mit einem Gesamtvolumen von 100 ECTS sind für die Gutachter/innen nicht nachvollziehbar.

#### *f. Arbeitspensum („workload“)*

Die Gutachter/innen legen hier den ursprünglich angesetzten Workload von 90 ECTS zu Grunde. Für den erhöhten Umfang von 100 ECTS, der sich in der Nachreichung aus der Summierung der ECTS als Gesamt ergibt, fehlt eine Begründung. Der Umfang von 90 ECTS erlaubt die gesetzten Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer zu erreichen.

#### *g. Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit*

Im Durchschnitt umfasst ein Semester 18 ECTS Punkte (90 ECTS verteilt auf 5 Semester). Das zu leistende Arbeitspensum („workload“) ist mit anderen berufsbegleitenden Studien gut vergleichbar. Die Lehrveranstaltungen werden in geblockter Form fast ausschließlich Freitags und Samstags abgehalten. Das verpflichtende kunsttherapeutische Praktikum kann in Ausnahmefällen mit Rücksicht auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiums auch an Wochenenden durchgeführt werden.

Die zu der Thematik befragten Studierenden (TeilnehmerInnen des Zertifikatlehrgangs Kunsttherapie an der SFU, der als Teil des Master-Studiengangs ausgewiesen ist) stellten das Studienprogramm als äußerst dicht, aber dennoch mit ihren Berufen vereinbar dar.

Aus Sicht der Gutachter/innen ist eine Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit gegeben.

#### h. Prüfungsmethoden

Die in der Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsmodalitäten sind bei Vorlesungen mündliche Prüfungsnachweise in Form von Referaten als auch schriftliche Nachweise. Das Besondere an dem Universitätslehrgang sind die modulspezifischen Prüfungsleistungen in Form von bildnerisch-gestaltungsorientierten, bildnerisch-biografisch-orientierten oder werk-/gestalt-orientierten Arbeits- und Präsentationsformen vor der Kleingruppe.

Die Anforderungen der Prüfungsleistung bei Übungen und Seminaren sowie integrierten Lehrveranstaltungen sind nachvollziehbar und umfangreich. Es werden die Kriterien, wie aktive Mitarbeit, Referate, schriftliche Seminararbeiten etc. beschrieben und die Fristen definiert.

Die übliche Benotung des österreichischen Benotungssystems wird für diesen Lehrgang als „unzweckmäßig“ beschrieben, was im Falle eines Kunsttherapielehrganges nachvollziehbar ist. Grundsätzlich sind die Prüfungsmethoden geeignet, die definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

#### i. Prüfungsordnung:

Im Punkt 3.7. wird von einer „Magisterarbeit“ gesprochen, was nicht dem Antrag entspricht. Punkt 3.8 beschreibt nachvollziehbar die Voraussetzungen des Master-Abschlusses.

Die Prüfungsordnung genügt allgemein inhaltlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards.

#### j. Master Supplement

Das Diploma Supplement wurde in der Nachreichung verändert und beinhaltet nun 100 ECTS. Es wurde im Modul 5 („Praxis, Praxis-Beratung und Supervision“) die psychodynamisch-orientierte Gruppenselbsterfahrung gestrichen und im Modul 3 („Selbsterfahrung in der Kunsttherapie“) die psychodynamisch- orientierte Selbsterfahrung auf 3 ECTS erhöht, dafür wurde im gleichen Modul die künstlerisch-therapeutisch-orientierte Selbsterfahrung um 1 ECTS gekürzt. Die 80 Stunden Praxiserfahrung in Modul 5 wurde von 2 auf 12 ECTS erhöht, es ist aber nicht ausgeführt, wie dies zu verstehen ist. Im Grundsatz wird damit zwar der Empfehlung der Gutachter/innen Rechnung getragen, die Praxiserfahrung aufzuwerten, allerdings um den Preis der Erhöhung des Gesamtumfangs der ECTS auf auf 100 ECTS.

In Modul 6 („Praxisfelder der Kunsttherapie“) wurden bei einigen Seminaren oder Übungen die ECTS von 1 auf 2 erhöht (wie z.B. bei „Rehabilitation, Sonder- u Heilpädagogik“ – dieser Bereich wurde dem aktuellen Sprachgebrauch folgend umbenannt, im Antrag ist von „Heil-Sonder- und Förderpädagogik“ die Rede). Im Modul 1 („Ansätze, Indikationen und Berufsfelder der KT“) wurde eine Vorlesung ergänzt („Aspekte der Kunsttherapie: Art Brut“). Modul 7 („Zertifizierungen und Master-Abschlussarbeit“) wurde in mehrerer Hinsicht verändert:

- Die Veranstaltung „Akademische Zertifizierung nach Abschlussgespräch“ heißt nun „Vorbereitung auf die MA-Arbeit“, was den Gutachter/innen folgerichtig erscheint (4 ECTS),
- die Masterarbeit wird statt mit 6 jetzt mit 10 ECTS bewertet, was der Masterarbeit auch angemessen ist,
- für das Colloquium sind nunmehr 4 ECTS vorgesehen, während vorher keine ECTS angegeben waren.

Verschiebungen bei den ECTS – wie beispielsweise bei Modul 5 (Praxiserfahrung) und Modul 7 (Masterarbeit) sind zum Teil inhaltlich gut nachvollziehbar. Die Erhöhung des Gesamtumfangs der ECTS bleibt unbegründet.

#### k. Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

Die Zulassungskriterien sind allgemein beschrieben. Dazu gehört „eine Bereitschaft und eine aufgrund der bildnerischen Vorerfahrungen im Gespräch zu ermittelnde Gewähr, dass der/die Ausbildungskandidat/in sich den praktisch- methodischen wie theoretischen bildnerischen Focus zu eigen machen wird“ (S. 3 Nachreichung). Wir gehen davon aus, dass damit die künstlerische Eignung gemeint ist, die eine wesentliche Voraussetzung bildet für das Studium der Kunsttherapie in einem Studiengang, der nicht eine grundständige künstlerische Ausbildung umfasst. Es wird nicht benannt, worin die künstlerische Eignung konkret besteht, wie beispielsweise eine ausreichende Erfahrung in künstlerischer Praxis. Auf die persönliche Eignung für den therapeutischen Beruf wird nicht explizit eingegangen, allerdings lässt sich die Formulierung, die Bewerber sollen „intrinsisch-motivational der Zielsetzung des Studiengangs entsprechen“ (ebenda), so verstehen.

Das Zulassungsgespräch wird von zwei Personen aus dem wissenschaftlichen Stammpersonal geführt. Die Anforderungskriterien sind insgesamt eher allgemein gehalten und ermöglichen einer breiteren Interessensgruppe den Ausbildungszugang. Im internationalen Vergleich sind die Qualifikationskriterien damit eher niedrig gehalten.

Im Grundsatz halten die Gutachter/innen das Zulassungsverfahren geeignet für den zur Rede stehenden Studiengang, wenngleich sie es wünschenswert finden, die Zulassungsbedingungen vor allem hinsichtlich der Anforderungen an die künstlerische Eignung zu präzisieren.

#### 2.2.2 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal	
a.	<i>ausreichende Anzahl an Stammpersonal</i>
b.	<i>Qualifikation des Stammpersonals</i>
c.	<i>Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal</i>
d.	<i>Betreuungsrelation</i>

##### a. *ausreichende Anzahl an Stammpersonal*

Grundsätzlich steht dem Masterstudium ein personell umfangreiches und breit aufgestelltes Lehrenden-Team zu Verfügung. Die Dozenten sind zur Gänze in ihren Fachbereichen äußerst erfahren und verfügen größtenteils über erhebliche Lehrpraxis. (Siehe Liste der Dozenten S. 140 & Letters of Intent S. 252)

##### b. *Qualifikation des Stammpersonals*

Für das wissenschaftliche Stammpersonal sind eine Vollzeitstelle (Leitung) und zwei Halbzestellen vorgesehen. Damit entspricht der Studiengang den rechtlichen Vorgaben. Die Leitung des Masterstudiums hat (...) <sup>1</sup> inne. Die personelle Besetzung der beiden Halbzestellen war zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuches bzw. der Erstellung des Gutachtens noch nicht fixiert. Für diese Positionen standen (...) und (...) in der engeren Auswahl. Alle drei Personen können auf eine intensive und lange Forschungs- und Lehrtätigkeit verweisen und sind für die vorgesehenen Positionen überaus qualifiziert.

*c. Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal*

Die Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal ist aus derzeitiger Sicht gegeben.

*d. Betreuungsrelation*

Das Lehrangebot ist genau auf die maximal 22 Studienplätze pro Jahrgang zugeschnitten. In den Studienanteilen, die eine Arbeit in kleineren Gruppen nötig machen, sind diese im Studienplan vorgesehen (siehe: Modul 5: Praxis, Praxisberatung, Supervision). Damit ist eine dem Studium angemessene Betreuungsrelation aus Sicht der Gutachter/innen gegeben.

Insgesamt halten die Gutachter/innen die personelle Ausstattung des Studiengang für angemessen.

2.2.3 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung	
a.	<i>Einbindung des Studiums in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem</i>
b.	<i>Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</i>
c.	<i>Evaluation durch Studierende</i>

*Ausführungen der Gutachter/innen*

a. Einbindung des Studiums in institutionseigenes Qualitätsmanagement:

Der Universitätslehrgang/MA Lehrgang Kunsttherapie ist den allgemein gültigen Richtlinien und Maßnahmen des institutionseigenem Qualitätsmanagementsystems unterworfen. Sowohl die Qualifikation des Lehrpersonals, der Leistungsvereinbarungen als auch der qualifikationserhaltenden Maßnahmen der Personalentwicklung werden in einem eigenen EVA-System (elektronisches Evaluierungssystem der SFU) dargelegt und ständig überprüft. Da die Notengebung in dem Kunsttherapielehrgang mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ durchgeführt wird und u.a. auch modulspezifische Prüfungsleistungen stattfinden, kann derzeit von der Lehrgangsleitung und vom Rektorat nicht abgeschätzt werden, inwieweit dies im EVA-System implementiert werden kann. Dieser Punkt ist dadurch, aufgrund der noch nicht gesicherten Umsetzung, schwierig zu bewerten.

b. Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:

Das Lehrpersonal hat laufende wissenschaftliche Fortbildungen oder Aktivitäten vorzuweisen, sowie Teilnahme an Kongressen, Publikation eigener Forschungstätigkeiten etc. Ab 2015 ist

<sup>1</sup> Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen.

eine jährliche, einschlägige verpflichtende Fortbildung für alle LektorInnen der SFU geplant, um eine hohe Kundenorientierung und Schutz der Unterrichtenden zu gewährleisten.

c. Evaluation durch Studierende:

Im System vorgesehen ist, dass die Evaluierung der Lehrveranstaltung sowie der Lehrenden von den Studierenden online vor Einsichtnahme der Notenbewertung stattfindet. In jedem Semester wird ein Colloquium abgehalten, in dem die Studierenden den Ablauf, Qualität und Darbietung der Lehrangebote evaluieren und somit Änderungen verbindlich durchsetzen können. Jedes Seminar schließt mit einer Evaluation durch die Studierenden ab und je nach Ergebnis wird vom Lehrgangleiter dementsprechend reagiert und Mitarbeitergespräche geführt. Im Antrag ist die Formulierung über die Einsichtnahme in die gesammelten Evaluationsbögen missverständlich (Punkt 9.3) formuliert.

Die Gutachter/innen halten die zur Verfügung stehenden Evaluationsinstrumente insgesamt für geeignet, den Studiengang weiterzuentwickeln und seine Qualität zu sichern.

#### 2.2.4 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur	
a.	<i>Nachweis der Finanzierung</i>
b.	<i>Raum- und Sachausstattung</i>

a. *Nachweis der Finanzierung*

In der Aufstellung des Finanzierungsplans (S. 248, Anhang) sind einzelne Positionen nicht zur Gänze nachvollziehbar. Vor allem die Höhe der gesamten Personalkosten scheint etwas gering angesetzt. So müssen doch mit diesem Posten, zumindest eine Voll- und zwei Halbezeitstellen mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation bestritten werden. Abseits einzelner Unklarheiten scheint aber die Finanzierung des Studiums auf soliden Beinen zu stehen und ist für die nächsten sechs Jahre garantiert. Für den Fall eines unvorhersehbaren starken Rückgangs der Anmeldezahlen ist das Studium durch Rücklagen abgesichert.

b. *Raum- und Sachausstattung*

Die Sigmund-Freund Privatuniversität wird aller Voraussicht bereits ab dem Wintersemester 2015/16 ein neues Gebäude beziehen. Der für die SFU entworfene Neubau sieht eigene Räumlichkeiten für den Masterstudiengang Kunsttherapie vor. Für den Studiengang sind zwei Ateliers im Dachgeschoss vorgesehen. Die Sachausstattung wird für die neuen Räumlichkeiten neu aufgebaut.

Die Finanzierung des Studiengangs sowie die Raum- und Sachausstattung halten die Gutachter/innen – vor allem vor dem Hintergrund der mündlichen Erläuterungen bei der Vor-Ort-Begutachtung – für hinreichend gesichert.

#### 2.2.5 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung	
a.	<i>F&amp;E entspricht internationalen Standards</i>
b.	<i>Einbindung des Personals in F&amp;E, Verbindung F&amp;E und Lehre</i>
c.	<i>Einbindung der Studierenden in F&amp;E-Projekte</i>

d. *Rahmenbedingungen*

e. *Forschung und Entwicklung entspricht internationalen Standards*

Der Studiengang kann in Forschung und Entwicklung auf vorhandene Ressourcen an der SFU zurückgreifen und sich zudem auf die Expertise des hoch qualifizierten Lehrpersonals stützen. Dabei ist die Forschung sozial- und gesundheitswissenschaftlich ausgerichtet und an den Kriterien Wissenschaftlichkeit, Relevanz und Profilierung orientiert. Sie entspricht damit internationalen Standards. Natürlich ist bei einem beginnenden Studienprogramm ein Vorlauf nötig, damit entsprechende Forschungsvorhaben in Angriff genommen und sichtbar werden können. Der Anspruch, bei der Forschung Maßstäbe der Evidence based medicine anzulegen, scheint den Gutachter/innen überhöht, berufspolitischem Wunschdenken zu folgen und ist im Studienprogramm auch nicht profilbildend erkennbar.

Die Einwerbung von Drittmitteln wird – wie im Antrag selber erwähnt – in der Tat unumgänglich sein, um Ressourcen für die Forschung zu erschließen.

f. *Einbindung des Personals in F&E, Verbindung F&E und Lehre*

Die meisten der für die Module vorgesehenen Lehrenden bringen bereits eine wissenschaftlich forschende Expertise mit, so dass zu erwarten ist, dass Forschung und Lehre miteinander verbunden sein werden. Das Curriculum erfüllt in weiten Teilen den Anspruch, die Inhalte auf den aktuellen Stand der Forschung zu beziehen.

g. *Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte*

Die Studierenden sollen im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten in Forschungsprogramme eingebunden werden (Antrag, S. 155). Ob allerdings das Veranstaltungsangebot in Modul 1 im Umfang von 1 ETCS dazu ausreicht, die dafür nötigen Voraussetzungen zu schaffen, ist fraglich. Die Gutachter/innen halten den Umfang der Lehrangebote für Wissenschaft und Forschung dann für ausreichend, wenn auch die Veranstaltungen in Modul 7, die der Vorbereitung der Masterthesis dienen, dafür genutzt werden.

Nach unserem Eindruck entspricht die Forschung internationalen Standards. Die Verbindung zwischen Forschung und Lehre ist – mit den erwähnten Einschränkungen – gegeben.

## 2.2.6 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

### Nationale und internationale Kooperationen

- a. *Kooperationen entsprechend des Profils des Studiums*
- b. *Mobilität der Studierenden und Personal*

a. *Kooperationen entsprechend des Profils des Studiums*

Eine nationale und internationale Vernetzung wird einerseits über vorhandene Kooperationen der SFU angestrebt, andererseits über vielfältige Beziehungen, die über die Person des Studiengangsleiters (...) in den Studiengang einfließen können. Es ist anzunehmen, dass sich daraus konkrete Projekte der Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Partnern entwickeln können.

#### *b. Mobilität der Studierenden und Personal*

Die Mobilität der Studierenden ist erschwert durch die starke vertikale Gliederung der Module. Der Austausch mit anderen Hochschulen wird von der detaillierten Prüfung des Einzelfalls abhängen.

Da es in der Kunsttherapie keine für alle Studiengänge verbindlichen Ausbildungsstandards gibt, ist die eingeschränkte Mobilität von Studierenden aber kein spezifisches Problem des Master-Studiengangs an der SFU.

### **3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

Als Gutachter/innen des Master-Studiengangs Kunsttherapie an der SFU kommen wir zu dem Schluss, dass der beantragte Studiengang die inhaltlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen für ein qualitativ hochwertiges Studium erfüllt. Wir befürworten daher die Akkreditierung des Studienganges.

Allerdings sehen wir auch einen Bedarf an einer Profilbildung, insbesondere was die inhaltliche Ausrichtung des Studienprogramms auf rehabilitative sowie sozial- und heilpädagogische Anwendungsfelder angeht. Hier stimmt nicht immer die Antragsbegründung mit der tatsächlichen curricularen Gestaltung des Studienprogramms überein. Zudem stellt sich der Studiengang curricular als vornehmlich anwendungsbezogen dar, so dass er den sich selbst gestellten Anspruch einer wissenschaftlichen Ausrichtung auf den Goldstandard der Evidence based medicine nicht erfüllen kann.

Da es sich bei dem Master-Studiengangs Kunsttherapie an der SFU nicht um ein grundständiges Studium handelt und die künstlerischen Kompetenzen hier nicht erworben werden können, empfehlen wir darüber hinaus die Zulassungsordnung hinsichtlich der künstlerischen Zulassungsvoraussetzungen zu präzisieren und die in solchen Studiengängen allgemein übliche Formulierung „Künstlerische Eignung“ aufzunehmen, anstatt umständliche und schwer verständliche Umschreibungen zu wählen (Nachreichung, S. 3).

Der sich in der Nachreichung ergebende Umfang von 100 ECTS für das gesamte Studium ist vermutlich einem Rechenfehler geschuldet, steht jedenfalls so im Widerspruch zum Antrag und ist für die Gutachter/innen nicht nachvollziehbar.